



Direktorinnen/Direktoren sowie
Leiterinnen/Leiter der Dienststellen
des Wiener Krankenanstaltenverbundes

Leiterinnen/Leiter der Abteilungen Personal
des Wiener Krankenanstaltenverbundes

Wiener Krankenanstaltenverbund
Generaldirektion
Vorstandsbereich Personal
Bürocenter Town Town
Thomas-Klestil-Platz 7/1
A-1030 Wien
Tel.: +43 (1) 40409-60401
Fax: +43 (1) 40409-99-60401
E-Mail: ged.per@wienkav.at
<http://www.kav.at>

GED-423/17/AB

Wien, 29. August 2017

On Duty - Zeitausgleichshistorie;
Auszahlung Zeitausgleichsstunden;
Dienstabweisung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Dienstplanprogramm On Duty wird eine sogenannte „Historische Stundenkontobebuchung und offene Posten Verwaltung“ (kurz Zeitausgleichshistorie) zum Einsatz kommen. Durch diese Implementierung ist eine historische Stundenführung möglich. Im Rahmen der Stundenkontobebuchung ist eine Reihung nach Entstehungsdatum und tageszeitbezogenem Anfall möglich. Die Konsumation des „ältesten“ Zeitguthabens wird dadurch gewährleistet. Ebenso werden durch die Historienfunktion Konsumationen von Zeitausgleichsstunden nachvollziehbar dokumentiert. Diese historisch geführten Zeitausgleichsstunden werden auf einem eigenen Stundenkonto geführt und werden mit dem bereits bestehenden Zeitausgleichskonto nicht gemischt.

Diese Funktion ist vor allem für Zeitausgleichsstunden unumgänglich, da laut § 26 Dienstordnung 1994 sowie § 11 Vertragsbedienstetenordnung 1995 ein Zeitausgleich bis zum Ende des sechsten auf die Leistung der Überstunden folgenden Monats zulässig ist. Diese Frist kann mit Zustimmung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters um bis zu weitere sechs Monate erstreckt werden. Kann in diesem Zeitrahmen keine Konsumation dieser Zeitausgleichsstunden erfolgen, müssen diese ausbezahlt werden. Die Zeitausgleichshistorie wurde entsprechend programmiert, sodass sechs Monate bzw. ein Jahr alte Stunden automatisch für die Auszahlung aufscheinen.

Derzeit wird pro Person ein Zeitausgleichs-Konto geführt. Geleistete Überstunden, welche nicht zur Auszahlung gelangen, werden je nach Anfallszeitpunkt bereits hochgerechnet auf diesem Konto (Sammelkonto) gesammelt. Dieses Konto besteht teilweise auch aus Zeitausgleichsstunden, die vom abgelösten Dienstplanprogramm ESF übernommen wurden. Eine nachträgliche Bewertung, im Hinblick auf ein Anfalls- bzw. Leistungsdatum dieser Stunden, ist nicht möglich.

Aufgrund der angeführten Punkte ist eine Auszahlung der nicht bewertbaren Zeitausgleichsstunden unumgänglich und es ergeben sich die nachstehenden Regelungen:

- Sind auf den restlichen Zeitguthabenkonto (z.B. Konto Lichtstunden, Konto Zugabestunden des Wr. Arbeitszeitmodells und Konto Nachtschwerarbeitsgutstunden) in Summe 30 Stunden oder mehr vorhanden, so erfolgt die Auszahlung aller Zeitausgleichsstunden.

Beispiel:

Kontingent	Stundenanzahl	Summe	Auszahlung	neuer Saldenstand
Zeitausgleich	50	50	50	0
Nachtschwerarbeitsgutstunden	15	33		33
Zugabestunden	15			
Lichtstunden	3			

Die Auszahlung der Zeitausgleichsstunden im Ausmaß von beispielsweise 50 Stunden muss mit der Abrechnung des Leistungsmonats **September 2017** mittels des Normalstundensatzes (Kz. 9499) erfolgen. Die Auszahlung dieser Stunden erfolgt mit jenem Gehalt, welches Ende Oktober 2017 zur Auszahlung gelangt.

- Sind auf den restlichen Zeitguthabenkonto (z.B. Konto Lichtstunden, Konto Zugabestunden des Wr. Arbeitszeitmodells und Konto Nachtschwerarbeitsgutstunden) in Summe weniger als 30 Stunden vorhanden, so darf maximal jene Anzahl von Zeitausgleichsstunden am Konto verbleiben, die ein Gesamtausmaß von 30 Stunden Zeitguthaben (dh. Zeitausgleichsstunden und restliche Zeitguthaben gesamt betrachtet) nicht übersteigt.

Beispiel:

Kontingent	Stundenanzahl	Summe	Auszahlung	neuer Saldenstand
Zeitausgleich	50	50	27	23
Nachtschwerarbeitsgutstunden	2	7	0	2
Zugabestunden	5		0	5
Lichtstunden	0		0	0

27 Zeitausgleichsstunden werden ausbezahlt. 23 Zeitausgleichsstunden dürfen am Konto verbleiben. Diese Stunden sind mit der Abrechnung des Leistungsmonats **September 2017** mittels des Normalstundensatzes (Kz. 9499) zur Auszahlung zu bringen.

- Mit der Abrechnung des Leistungsmonats März 2018 müssen die am alten Sammelkonto verbliebenen und nicht konsumierten Zeitausgleichsstunden (ebenfalls mit dem Normalstundensatz des Leistungsmonats März 2018 - Kz. 9499) endgültig zur Auszahlung gelangen, sodass ab diesem Zeitpunkt ausschließlich historisch geführte Zeitguthaben zur Verfügung stehen.

Die angeführte Bewertung wie viele Zeitausgleichsstunden ausbezahlt werden müssen, muss nicht händisch erfolgen. Eine entsprechende Programmierung wird im Dienstplanprogramm On Duty vorgenommen. Die Berechnung und Anweisung dieser Stunden wird vom Dienstplanprogramm On Duty automatisch durchgeführt. Ein händisches Eingreifen der Führungskräfte oder der Abteilung Personal ist nicht notwendig.

Jene Personen, denen zum Auszahlungszeitpunkt keine Bezüge ausbezahlt werden können (z.B. aufgrund von Elternkarenzurlaub), werden die gesamten Zeitausgleichsstunden dann ausbezahlt, wenn eine Auszahlung von Bezügen/Nebengebühren wieder möglich ist. Es wird ersucht, diese Personen evident zu halten und die Auszahlung selbstständig durch die jeweilige Abteilung Personal durchzuführen. Den Abteilungen Personal werden die dafür erforderlichen Berechtigungen für On Duty vergeben. Eine entsprechende Handlungsanleitung wird Anfang 2018 übermittelt.

Von der o.a. Regelung ausgenommen sind jene Personen, bei denen der Dienstantritt zwischen 1. Oktober 2017 und 28. Februar 2018 erfolgt. In diesen Fällen wird das Zeitguthaben ebenfalls mit der Abrechnung des Leistungsmonats März 2018 ausbezahlt.

Angemerkt werden darf, dass diese Regelung ausschließlich für jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gültig ist, deren Dienstpläne in On Duty geführt werden. Im Wilhelminenspital ist ausschließlich die Berufsgruppe der Pflege betroffen, da bei allen anderen Berufsgruppen bereits eine ähnliche Programmierung im Dienstplanprogramm On Duty implementiert wurde und dadurch die gesetzlichen Regelungen eingehalten werden.

Zeitausgleichsstunden aufgrund von Mehrdienstleistungen von teilzeitbeschäftigten Bediensteten, welche noch nicht drei Monate alt sind und dementsprechend noch nicht auf 1:1,25 hochgerechnet wurden, sind von dieser Auszahlung nicht betroffen.

Es wird ersucht, die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Auszahlung in geeigneter Art und Weise zu informieren.

Die Kosten für diese Auszahlung sind soweit als möglich durch das Dienststellenbudget zu bedecken. Sollte kein Auslangen gefunden werden können, erfolgt die Bedeckung durch die Generaldirektion.

Für jene Berufsgruppen, die im Dienstplanprogramm ESF geführt und abgerechnet werden, wird die Thematik der Auszahlung von Zeitausgleichsstunden, die älter als ein Jahr sind, ebenfalls behandelt. Diese Stunden sollen aller Voraussicht nach ebenfalls zur Auszahlung gelangen. Diesbezüglich werden Sie mittels eines gesonderten Schreibens zu einem späteren Zeitpunkt informiert.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Greiner, DW 60432, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Fachreferentin:
Jennifer Greiner
☎ 40409/60432

Thomas Balázs
Generaldirektor-Stellvertreter

Mag. Evelyn Kölldorfer-Leitgeb
Direktorin für Organisationsentwicklung

